

# Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagshaus: Rieser, Druck: Nr. 20.

Verlagshaus: Schlesinger, Druck: Nr. 20.

Nr. 202. Dienstag, 31. August 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.- Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr mittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von Breite, 3 mm hohe Grundschriftzeile (7 Spalten) 1.10 Mark, Ortspreis 1.- Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Fußnoten, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Keine Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Beitrag verfallt, durch Mängel eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Gepäck an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Relationssdruck und Verlag: Ranges & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Gertrudenstr. 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Nachstehend wird das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (RGBl. Nr. 189 S. 1553) und die hierzu ergangene Ausführungsbestimmung vom 22. August 1920 (RGBl. Nr. 177 S. 1595) bekannt gemacht.  
Dresden, am 28. August 1920. 3136 II A 4912

1. Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung. Vom 7. August 1920.  
Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Alle Militärowaffen sind bis zu einem von dem Reichskommissar für die Entwaffnung (§ 7) festzusetzenden Zeitpunkt an die von ihm zu bestimmenden Stellen abzuliefern. Der Reichskommissar kann bestimmen, daß zunächst nur eine Ablieferung der Militärowaffen zu erfolgen hat.  
Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufes mit Waffen versehene Beamtenschaft befreit.  
Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in den Besitz von Militärowaffen gelangt, hat dies innerhalb drei Tagen der für die Ablieferung zuständigen Stelle unter Angabe der Art und Zahl anzuzeigen.  
Die für Militärowaffen gegebenen Vorschriften finden auch auf wesentliche fertige oder vorgearbeitete Teile sowie auf Munition von Militärowaffen Anwendung. Veränderte Militärowaffen gelten als Militärowaffen dann, wenn wesentliche Teile von Militärowaffen an ihnen vorhanden sind. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Reichskommissar für die Entwaffnung.

§ 2. Der Reichskommissar bestimmt, welche Waffen als Militärowaffen anzusehen sind.  
§ 3. Für die Ablieferung rechtmäßig erworbener Waffen ist Entschädigung zu leisten.  
§ 4. Allen Personen, welche die in ihrem Gewahrsam befindlichen Militärowaffen innerhalb der vom Reichskommissar festgesetzten Frist abliefern, oder welche die gemäß § 1 Abs. 2 erforderliche Anmeldung innerhalb dieser Frist erstatten, wird Straffreiheit wegen unbefugter Aneignung sowie wegen Zuwiderhandlung gegen die über Anmeldung oder Ablieferung von Waffen und Munition bisher erlassenen Vorschriften gewährt. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

§ 5. Die Herstellung von Militärowaffen und der Handel mit ihnen ist verboten.  
Ausnahmen auf Grund des Art. 168 des Friedensvertrages werden auf Antrag durch den Reichskommissar genehmigt.  
§ 6. Der von Waffen- oder Munitionslagern, für die eine Ablieferungsfrist besteht, Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich einer der vom Reichskommissar für die Ablieferung bestimmten Stellen Anzeige zu erstatten.

Als Waffenlager gelten:  
a) bei Geschützen, Minenwerfern, Flammenwerfern, Maschinengewehren oder Maschinengewehrpistolen insgesamt 1 Stück,  
b) bei Gewehren oder Karabinern des Modells 1888/98, bei Handgranaten oder Gewehrgranaten insgesamt 10 Stück.

Als Munitionslager gelten:  
a) bei Geschütz- und Minenwerfermunition 20 Schuß,  
b) bei Handwaffenmunition 500 Patronen.

§ 7. Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung wird vom Reichspräsidenten ernannt. Er untersteht der Reichsregierung und hat seinen Sitz in Berlin. Der Reichskommissar kann für einzelne Länder oder sonstige Teile des Reichsgebietes im Benehmen mit den Landesregierungen besondere Landes- (Bezirks-) Kommissare und Stellvertreter für diese bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse zur Durchführung übertragen, ohne daß hierdurch seine Verantwortlichkeit berührt wird.  
§ 8. Dem Reichskommissar wird ein vom Reichstag gewählter Beirat von 15 Personen beigegeben.

Die vorherige Zustimmung des Beirats ist zu grundlegenden Ausführungsbestimmungen einzuholen. Soweit solche in dringenden Fällen unzulässig ist, hat der Reichskommissar selbständig erlassene grundlegendе Ausführungsbestimmungen dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9. Zum Zwecke der Durchführung der Entwaffnung kann der Reichskommissar im Rahmen des Gesetzes alle ihm notwendig erscheinenden Anordnungen treffen.  
Er ist auch berechtigt, Durchsuchungen und Beschlagnahmen außerhalb der durch die Strafprozessordnung gezogenen Grenzen anzuordnen sowie eine Kontrolle des Verkehrs der Eisenbahn, der Schifffahrt, der Post, der Kraftwagen und sonstigen Fuhrwerke sowie des Luftverkehrs anzuordnen und die zur Durchführung erforderliche Maßnahmen zu treffen.

§ 10. Der Reichskommissar kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Sicherheitspolizei anfordern und ihr Anweisungen erteilen.  
Eine Anforderung der Sicherheitspolizei über den Bezirk eines Landes oder einer preussischen Provinz hinaus darf nur im Benehmen mit der Landesregierung erfolgen.

Wo die polizeilichen Maßnahmen zur Durchführung der Waffenablieferung nicht ausreichen, hat die Reichswehr dem Reichskommissar auf Ersuchen bei Durchführung seiner Aufgaben Hilfe zu leisten. Die Verwendung der Reichswehr bedarf der Zustimmung der Reichsregierung. Die Verhältnisse der Reichswehr bleiben dadurch unberührt.

§ 11. Sämtliche übrigen Behörden des Reichs, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper mit Ausnahme der Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anordnungen des Reichskommissars, welche sich auf die Erfassung von Militärowaffen beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Von Anordnungen, die an nachgeordnete Behörden der Länder ergehen, ist den vorgelegten Dienststellen dieser Behörden Mitteilung zu machen.  
Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Reichskommissar Rechtshilfe zu leisten. Die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Reichskommissar ist ferner befugt, Bestimmungen über Quartierleistungen und Naturalleistungen für die Sicherheitspolizei und andere von ihm herangezogene Hilfskräfte zu erlassen, sowie Belohnungen für Mitteilungen, welche der Erfassung von Militärowaffen förderlich sind, und Entschädigungen für abgelieferte Waffen zu bewilligen.

§ 13. Der Reichskommissar hat das Recht, innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen über Waffenbesitzungen oder über den Besitz und Verbleib von Waffenlagern allgemein oder im Einzelfalle bei den von ihm zu bezeichnenden Behörden zu verlangen.

§ 14. Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark wird bestraft:  
1. wer nach Ablauf der gemäß § 1 dieses Gesetzes festzusetzenden Frist Militärowaffen unbefugt in Gewahrsam hat oder der ihm gemäß § 1 obliegenden Anmeldepflicht nicht nachkommen ist.  
Als Inhaber des Gewahrsams gilt auch der, in dessen Wohnungsgebäude, auf dessen Grund und Boden oder Schiff sich Militärowaffen mit seinem Wissen befinden,  
2. wer den vom Reichskommissar oder den Landes- (Bezirks-) Kommissaren auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,  
3. wer seiner gemäß § 6 bestehenden Anmeldepflicht nicht nachkommt,  
4. wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Genehmigung des Reichskommissars Militärowaffen herstellt, anbietet, selbst hält, veräußert, erwirbt oder ihre Veräußerung und ihren Erwerb vermittelt,  
5. wer öffentlich von einer Reismengen oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Schandstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Reichskommissars auffordert.

§ 15. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark.

In schweren Fällen ist statt Gefängnisstrafe auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.  
Ist die Tat nachweislich begangen, damit die Waffen zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so tritt statt Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 14. Militärowaffen, welche nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert werden, sind vom Reichskommissar oder den von ihm bestimmten Stellen ohne Entschädigung als dem Reiche verfallen zu erklären.  
§ 15. Sämtliche Kosten des Entwaffnungsverfahrens sowie die Aufwendungen für die auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Entschädigungen und Belohnungen trägt das Reich.

§ 16. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Reichskommissar einen Kredit von vorläufig 200 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.  
§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und mit dem 1. März 1921 außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.  
Der Reichspräsident, Ebert.  
Der Reichsminister des Innern, Koch.

2. Erste Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920.  
Vom 22. August 1920.

Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (RGBl. S. 1553) wird mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirats verordnet was folgt:

§ 1. Als Militärowaffen sind anzusehen:  
a) neuzeitliche Geschütze sowie Minenwerfer und Vorrichtungen, die zum Werfen von Sprengkörpern oder Gasbomben bestimmt sind, aller Art,  
b) Granatwerfer, Flammenwerfer, Gewehrgranatenwurfbehälter,  
c) Maschinengewehre jeden Systems und Maschinengewehrpistolen,  
d) Militärgewehre, Karabiner, Faustgewehre, soweit für sie als Munition ein Patronen- oder Kartellgeschloß aus Hartmetall oder ein Sprenggeschloß verwendet wird,  
e) Armeerevolver,  
f) Gewehrgranaten, Wurf- und Handgranaten jeder Ausführung.  
§ 2. Als wesentliche Teile von Militärowaffen sind anzusehen:  
a) bei Geschützen: Rohr, Verschluß und Richtvorrichtung,  
b) bei Minenwerfern: Rohr und Auslöschmechanismus,  
c) bei Flammenwerfern: Ringelstein und Gasfuge,  
d) bei Maschinengewehren: Lauf, Schloß und Zuführer,  
e) bei Maschinengewehrpistolen, Karabinern und Gewehren: Schloß und Lauf,  
f) bei Armeerevolvoren: Trommel und Lauf.  
§ 3. Als Munition für Militärowaffen sind anzusehen: Sprengkörper, Fächer-, Sprengkapseln jeder Ausführung sowie jede für die im § 1 aufgeführte Waffe bestimmte Munition.

§ 4. Sämtliche Vereinigungen, die selbst oder deren Mitglieder in dieser Eigenschaft Militärowaffen oder Munition im Besitz oder Gewahrsam haben, müssen diese bis zum 1. Oktober 1920 bei den zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissaren unter Angabe des Ortes, wo sich die Waffen befinden, der Art ihrer Aufbewahrung, sowie ihrer Zahl und Art anmelden. Ort und Zeitpunkt der Ablieferung bestimmt der Reichskommissar.  
Der gleichen Anmeldepflicht unterliegen die im Besitz oder Gewahrsam von Privatpersonen oder Firmen befindlichen Militärowaffen:

a) im Falle des § 1 a bis c ohne Rücksicht auf die Zahl,  
b) im Falle des § 1 d bis f bei einer Anzahl von 10 Stück und darüber,  
c) im Falle des § 3, soweit es sich bei Geschützen und Minenwerfern um mindestens 20 Schuß und bei Handfeuerwaffen um mindestens 500 Patronen handelt.

Die Anmeldung im Falle des Abs. 1 hat durch den Vorkhand oder durch die Zeitung, im Falle des Abs. 2 durch den Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zu erfolgen.  
§ 5. Die Militärowaffen, wesentliche Teile von Militärowaffen und die Munition von Militärowaffen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 1 in der Zeit vom 15. September bis zum 1. November 1920 einschließlich an die im § 6 bezeichneten Stellen abzuliefern.

Die Ablieferungsfrist erstreckt sich auch auf solche Personen, die auf Grund eines Waffenscheins Militärowaffen, abgeänderte Militärowaffen oder wesentliche Teile von diesen im Besitz oder Gewahrsam haben.  
Für einzeln liegende Geschütze und Gemeinden sind vor ihrer Entwaffnung die zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufes versehene Beamtenschaft befreit.  
§ 6. Die Ablieferung kann bei jeder Ortsbehörde erfolgen, soweit nicht der Reichskommissar oder die Landes- (Bezirks-) Kommissare anderweitige Anordnungen treffen.  
Die abgelieferten Waffen sind unverzüglich zum Gebrauch untauglich zu machen und an die vom Reichskommissar bestimmten Stellen abzuliefern.

§ 7. Wer von Waffen- oder Munitionslagern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich dem zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissar Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Ort und ungefähre Größe des Lagers sowie den Namen des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers zu enthalten.  
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder derjenigen Vereinigungen, für welche die Waffenanmeldung durch § 4 Abs. 1 schon vorgeschrieben ist.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 22. August 1920.  
Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung, Dr. Peters.

Donnerstag, den 2. September 1920, vormittags 9 Uhr  
findet im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft  
öffentliche Bezirksausschußsitzung  
statt.

Großhain, am 28. August 1920.  
Die Amtshauptmannschaft.

**Die Maul- und Klauenseuche**  
ist ausgebrochen beim Gutsbesitzer und Gem.-Vorst. Thiere in Pulsen Nr. 7 und dem Hausbesitzer Gose in Bromitz Nr. 7.  
Auf die bereits bekanntgegebenen Sperrmaßnahmen wegen der Seuche in Pulsen und Bromitz wird hingewiesen.

Großhain, am 30. August 1920.  
1931 i. S. l.  
1933 e. S. l.  
Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 578 des Handelsregisters, die Firma Friedrich Wilhelm Stos, Handelskontor und Versanddruckerie Chem. Techn. Laboratorium in Rieser betr., ist heute eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.  
Amtsgericht Rieser, den 30. August 1920.

Auf Blatt 688 des Handelsregisters ist heute die am 1. September 1920 beginnende offene Handelsgesellschaft in Firma August & Kaiser in Rieser und als deren Gesellschafter der Kaufmann Edwin Emil Faust und der Werkmeister Friedrich Wilhelm Albert Kaiser, beide in Rieser, eingetragen worden.  
Amtsgericht Rieser, den 28. August 1920.